

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01031 vom 12. Februar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.01031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01031)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01031 du 12 février 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01031 del 12 febbraio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die im Jahre 195

#### **E. 1.1**

Hinsichtlich der vorliegend massgeblichen rechtlichen Grundlagen wird auf die Urteile des hiesigen Gerichts vom 22. Dezember 2010 und vom 28. März 2013 verwiesen (Urk. 7/53 E.

1 und Urk. 7/79 E. 1) .

#### **E. 1.2**

Zu ergänzen ist, dass in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben ( vgl. etwa BGE 127 V 466 E.

1 mit Hinweisen). Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlässen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. Für die Beurteilung

des Rentenanspruchs ist demnach für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die bis Ende 2007 in Kraft gestandenen und für die Zeit ab 1. Januar 2008 auf die revidierten Bestimmungen abzustellen. Allerdings sehen bezüglich des Beginns des Rentenanspruchs

sowohl die bis Ende 2007 in Kraft gestandenen als auch die ab 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen vor, dass der Rentenanspruch (früheres) in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig ( Art.

#### **E. 1.3**

Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei (nicht) als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung). In einem solchen Vorgehen liegt kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; BGE 124 V 90 E. 4b; 122 V 157 E. 1d). 2. 2.1

Die IV-Stelle begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass gestützt auf das in Auftrag gegebene Gutachten des A.\_\_\_\_ die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin seit dem 1. März 2009 erheblich eingeschränkt sei. Ab 1. März 2010 bestehe daher Anspruch auf eine ganze Rente (vgl. Urk. 7/102 ) 2.2

Die Beschwerdeführerin lässt dagegen zur Hauptsache geltend machen, dass sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich seit dem Unfallereignis vom 30. Juli 2006 , aus psychischen Gründen vollständig arbeitsunfähig sei. Der Anspruch auf eine ganze Rente bestehe daher bereits ab 1. Juli 2007 ( Urk. 1). 2.3

Vorliegend ist unbestritten und wird durch das Gutachten des

A.\_\_\_\_ belegt, dass die Beschwerdeführerin aus psychiatrischen Gründen

jedenfalls seit

März 200

#### **E. 4**

geborene X.\_\_\_\_ , ohne erlernten Beruf ,

war zuletzt bis 23. Januar 2006 als Raumpflegerin tätig .

Danach war sie krankgeschrieben . Unter Hinweis auf verschiedene krankheitsbedingte Beschwerden meldete sie sich am 21. Februar 2007 bei der Sozialversicherung sanstalt des Kantons Zürich, IV- Stelle, zum Leistungsbezug an ( Urk. 7/3 ). Nach getätigten Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht, namentlich nach Einholung eines medizinischen Gutachtens beim Y.\_\_\_\_ ( Gutachten vom 11. August 2008 ; Urk. 7/28 ) , verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 29. Januar 2009 den Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente ( Urk. 7/44 ). Eine dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 22. Dezember 2010 in dem Sinne gut, als es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache

zu ergänzenden Abklärungen namentlich in psychiatrischer Hinsicht an die IV-Stelle zurückwies ( Urk. 7/53 S.

1

ff. ; Prozess IV.2009.00219 ).

In der Folge veranlasste die IV-Stelle eine bidisziplinäre Abklärung der Versicherten durch das Z.\_\_\_\_ ( Gutachten vom 15. August 2011; Urk. 7/62 ) , gestützt auf deren Ergebnisse sie den Anspruch auf eine Invalidenrente mit Verfügung vom 11. Juli 2012 abermals verneinte ( Urk. 7/74 ) . Eine dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 28. März 2013 wiederum in dem Sinne gut, als es die Sache in Aufhebung der angefochtenen Verfügung zwecks Vornahme von ergänzenden Abklärungen in psychiatrischer Hinsicht an die IV-Stelle zurückwies (Urk. 7/79 ; Prozess IV.2012.00797 ).

In der Folge wurde die Versicherte im Januar 2014 durch zwei Ärzte der A.\_\_\_\_

untersucht. Gestützt auf das entsprechende Gutachten vom 11. Februar 2014 (Urk. 7/93) sprach die IV-Stelle der Versicherten nach durchgeführten Vorbescheidverfahren (Urk. 7/100)

mit Verfügungen vom 2. September 2014 mit Wirkung ab 1.

März 2010 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu (Urk. 7/115 ff. ) . 2.

Dagegen lässt die Versicherte hierorts mit Eingabe vom 3. Oktober 2014 (Urk. 1) Beschwerde erheben und beantragen, es sei die angefochtene Verfügung in diesem Sinne abzuändern, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet werde, die ganze Rente mit Beginn ab 1. Juli 2007 auszurichten (1.) sowie es sei der Beschwerdegegnerin die unentgeltliche Rechtspflege (betreffend Gerichtskosten) zu gewähren (2.; Urk. 1 S. 1).

Mit Vernehmlassung vom 17.

November 2014 beantragte die IV- Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin am 25. November 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 4.1**

Soweit die Beschwerdeführerin geltend machen lässt, dass sie bereits seit 2006 aus psychischen Gründen gänzlich arbeitsunfähig sei, ist zunächst festzustellen, dass die für das Gutachten

des A.\_\_\_\_

verantwortlich zeichnenden Ärzte der Beschwerdeführerin

aus psychiatrischer Sicht (erst) ab März 2009 eine vollständige Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit attestieren, welche

sie mit den Auswirkungen einer

posttraumatische n Belastungsstörung beziehungsweise der daraus hervorgegangenen

Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung begründen. Aus dem

Gutachten sowie den die sem zugrunde

liegenden medizinischen Akten

geht denn auch hervor, dass die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung erst mals am 26. März 2009 ( von Dr. med. D.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH; Urk. 7/76 S. 6 )

gestellt

wurde.

Dass diesbezüglich von

einen früheren Krankheitseintritt auszugehen ist, ist den Akten nicht zu entnehmen, insbesondere enthalten die darin liegenden älteren

Berichte, namentlich

der Hausärztin Dr. med. E.\_\_\_\_ vom 21. Mai 2007 (Urk.

7/14)

oder

oder

des seit 18. März 2006 behandelnden Psychiaters Dr. med. F.\_\_\_\_

(vom 20.

September 2007 [Urk. 7/19] und vom 1. März 2009 [Urk. 7/77 S. 11 f.] )

keine eindeutige Diagnose

und ergeben sich

aus diesen Berichten

auch sonst

keine Anhaltspunkte darauf, dass die Versicherte bereits zu einem früheren Zeitpunkt an den

Folgen einer unfallbedingten Traumatisierung gelitten hätte. Für die Zeit vor

März 2009 ist das Vorliegen

einer

diesbezüglichen psychischen Erkrankung

daher nicht rechtsgenügend dargetan und lässt sich

(mangels entsprechender Angaben in den Unterlagen von Hausärztin

Dr. E.\_\_\_\_ wie auch infolge Praxisaufgabe durch den damals behandelnden Dr. med. F.\_\_\_\_ )

rückwirkend auch nicht mehr näher feststellen, wie die Abklärungen der begutachtenden Ärzte des A.\_\_\_\_

ergaben

(vgl. Urk. 7/93 S. 20 oben).

#### **E. 4.2**

In psychiatrischer Hinsicht lässt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch

im Übrigen

eine vor März 2009 eingetretene

psychisch bedingte

und invalidenversicherungsgrechtlich bedeutsame Einschränkung der Arbeits-

beziehungsweise Erwerbsfähigkeit gestützt auf die vorhandenen medizinischen Akten

nicht hinreichend zuverlässig ableiten. Wie bereits im Urteil vom 22. Dezember 2010 ausgeführt (vgl. Urk. 7/53, E. 5.3), kann hierfür

insbesondere nicht auf die vorerwähnten Berichte der Hausärztin Dr. E.\_\_\_\_ sowie des behandelnden Psychiaters Dr. F.\_\_\_\_ zurückgegriffen werden. Dies gilt schon deshalb, weil es sich bei Dr. E.\_\_\_\_ nicht um eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie handelt und die Berichte von Dr. F.\_\_\_\_ - soweit sie sich überhaupt auf den Zeitraum vor März 2009 beziehen - keine verwertbaren Arbeitsunfähigkeitsangaben enthalten. Bezüglich der von Dr. F.\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 20. September 2007 (Urk. 7/19) diagnostizierten mittelgradigen depressiven Episode mit somatischen Symptomen ist alsdann anzumerken, dass nach der Rechtsprechung mittelgradige depressive Episoden grundsätzlich keine von depressiven Verstimmungszuständen klar unterscheidbare andauernde Depressionen im

Sinne eines verselbständigte n Gesundheitsschadens dar stellen und leichte bis höchstens mittelschwere psychische Störungen grundsätzlich auch als therapeutisch angebar gelten und daher regelmässig keine invalidisierende Wirkung haben ( vgl. zum Ganzen statt vieler etwa Urteil des Bundesgerichts

#### **E. 4.3**

In psychiatrischer Hinsicht ergibt sich demnach zusammenfassend, dass die Akten bezogen auf die Zeit vor März 2009 keine medizinischen Berichte enthalten, gestützt auf welche hinreichend zuverlässig

( mit überwiegender Wahrscheinlichkeit )

abgeleitet werden könnten, dass

und allenfalls in welchem konkreten Umfang die Versicherte

aus psychischen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt war .

Ist ein

( invalidisierender ) psychischer Gesundheitsschaden je doch nicht rechtsgenügend dargetan und – wie aus dem Gutachten des A.\_\_\_\_ ersichtlich - nachträglich auch nicht mehr hinreichend zuverlässig abklärbar, wiewohl sich die Folgen der Beweislosigkeit zulasten der Beschwerdeführerin aus, welche die materielle Beweislast trägt ( vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 9C\_1014/2012 vom 8. Mai 2013 ). 5.

In somatischer Hinsicht

ergab die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch die Experten des Y.\_\_\_\_, dass die Versicherte namentlich aufgrund der objektivierbaren rheumatologischen Befunde an der Wirbelsäule (vgl. dazu Urk. 7/28 S.

12 ff.) in ihrer angestammten Tätigkeit als Reinigungskraft seit dem

1. März 2006 nur noch zu 50

% arbeitsfähig, jedoch in einer angepassten leichten Tätigkeit vollständig arbeitsfähig ist (vgl. dazu Urk. 7/28 S.

#### **E. 7**

ATSG) geworden ist oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG) gewesen war ( a Art . 29 Abs. 1 IVG bzw. Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG) und sich danach eine Invalidität im Umfang von mindestens 40 Prozent anschloss ( a Art . 2

#### **E. 9**

C\_736 /2011 vom 7. Februar 2012

E. 4.2.2.1 mit Hinweisen) .

#### **E. 12**

ff.). Diese Beurteilung wurde

im

Urteil vom 22. Dezember 2010 nicht

in Frage gestellt

( vgl. Urk. 7/53 E. 5.1 ) ,

wes halb sie für das vorliegende Verfahren verbindlich ist (BGE 133 V 477 E. 5.2.3) .

Zu prüfen ist deshalb , ob allenfalls aufgrund der somatisch bedingten Ein schrän kungen der Arbeitsfähigkeit bereits vor März 2010 ein Rentenanspruch bestand . 6. 6 .1

Die Beschwerdeführerin erzielte zuletzt im Jahr 2005 ein Einkommen als Raum pflegerin in Höhe

von Fr. 34'754. --

(vgl. IK-Auszug Urk. 7/ 9 ). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung ( für Frauen von 1.3

% für das Jahr 2006 und 1.5

% für das Jahr 2007 ; vgl. Bundesamt für Stat istik, Schweizeri scher Lohn index , Entwicklung der Nominallöhne, Konsumentenpreise und Re allöhne ) ist so mi t von ein em

Valideneinkommen von F r. 35'734. -- für das Jahr 2007 (als dem Z eitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns, vgl.

BGE 129 V 222

) au s zu gehen . 6 .2

Das Invalideneinkommen ist praxisgemäss anhand der statistischen Durch schnittswerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (herausgegeben vom Bundesamt für Statisti k, Neuchâtel; LSE) zu ermitteln. Im Jahr 2006 betrug der monatliche Bruttolohn (Zentralwert) weiblicher Arbeitskräfte im privaten Sektor für einfache und repetitive Tä tigkeiten

im Gesamtdurchschnitt Fr. 4'019.-- (LSE 2006, S.

25, Tabelle TA1). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ar beits zeit von 41,7 Stunden pro Woche im Jahr 2007 (Die Volkswirtschaft, 12-2014, S. 92 Tabelle B 9.2) ergibt sich demnach ein Einkommen von rund Fr. 4'189.80 und angepasst an die Nominallohnentwicklung von 1.5

% per 2007 ein solches von Fr.

4'252.65, was einem jährl ichen Einkommen von Fr. 51'031. 85 entspricht und bei einem Pensum von 75

% einem Einkommen von Fr. 38'27 4.--.

Es kann offen bleiben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe vom so er rech neten Einkommen ein leidensbedingter Abzug (vgl. dazu statt vieler BGE 124 V 321 ) vorz u nehmen ist. Denn selbst bei Vornahme des rechtsprechungs gemäss maximal zulässig en Abzugs von 25

% Prozent (BGE 126 V 75) , was ein zumut bares Invalideneinkommen von Fr. 28'705. 50 ergäbe , resultiert kein e

rentenbe gründende Erwerbseinbusse. I n Gegenüberstellung mit dem Validen eink o mmen von Fr. 35'734. -- (E.

## 6.1

hier vor) errechnete sich ein Invaliditätsgrad von 19.66 %

( $[\text{Fr. } 35'734.-- - \text{Fr. } 28'705.50] \times 100 /$

$\text{Fr. } 35'734.--)$  beziehungsweise entsprechend der Gewichtung des erwerblichen Bereichs von 75

% ein solcher von 14.75 % , womit lediglich bei einer

vollständigen Einschränkung im Haushalt ein Rentenanspruch resultierte, was vorliegend (mit Blick auf die vollständige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit) jedoch ausgeschlossen werden kann. 6.3

### 6.3.1

Anzumerken ist jedoch, dass der Beschwerdeführerin ab 1. März 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % in der angestammten Tätigkeit und eine solche von 20 % im Haushalt attestiert wurde (Urk. 7/28 S. 13 f. Ziff. 6.2-6.4). Auch wenn letztere nicht näher begründet und auch nicht mittels Haushaltsabklärungen beachtet verifiziert wurde, ist - mangels anderer Entscheidungsgrundlagen - darauf abzustellen. Damit ergibt sich, dass ab diesem Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit von 42.5 % in der angestammten Tätigkeit (50 % im 75%igen Erwerbsanteil und 20 % im 25%igen Haushaltanteil, vgl. zur Berechnung BGE 130 V 97) vorlag, weshalb die Wartezeit am 1. März 2006 zu eröffnen ist. 6.3.2

Die Rentenhöhe ist sowohl vom Ausmass der nach Ablauf der Wartezeit

weiterhin bestehenden Erwerbsunfähigkeit als auch von einem entsprechend hohen Grad der

durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während des vorangegangenen Jahres abhängig. Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf

der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen somit kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im

entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 9C\_996/2010 vom 5. Mai 2011 E.

7.1, BGE 121 V 264 E.

6b/cc, 105 V 156 E.

2c/d). 6.3.3

Ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % lag erstmals am 1. März 2009 vor, nämlich ein solcher von (jedenfalls) 75 %. Zu diesem Zeitpunkt betrug die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit während eines Jahres 42.5 % (E. 6.3.1). Die Beschwerdeführerin hat demgemäss ab 1. März 2009 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung. 6.3.4

Bei einer nachfolgenden Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit sind rechtensprechungsgemäss einzig die Fristen gemäss Art. 88a Abs. 2 IVV zu berücksichtigen,

wonach die anspruchsbeeinflussende Änderung zu berücksichtigen ist, so bald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat. Eine durch durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit des gleichen Umfangs während der gesetzlichen Wartezeit wird nicht verlangt (BGE 121 V 264 E. 6b/ dd).

Demgemäss ergibt sich nach drei Monaten, mithin ab 1. Juni 2009, ein Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung ohne Rücksicht darauf, dass die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt lediglich 56,875 % ( $[9 \times 42.5 + 3 \times 100] : 12$ ) betrug. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde

dahin gehend abzuändern ist, dass die Beschwerdeführerin bereits ab 1. März 2009 Anspruch auf eine

Viertelsrente und ab 1. Juni 2009 auf eine ganze Invalidenrente hat. 7.

#### 7.1

Das Verfahren betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen. Es ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Trotz des bloss teilweisen Obsiegens der Beschwerdeführerin, sind die Gerichtskosten in analoger Anwendung von BGE 117 V 401 E. 2c vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzu erlegen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erweist sich damit als gegenstandslos.

#### 7.2

Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin eine ungekürzte

Prozessentschädigung (BGE 117 V 401 E. 2c) zu, die gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen und vorliegend unter Berücksichtigung der Grundsätze auf Fr. 600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 2. September 2014 dahin abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin ab 1. März 2009 Anspruch auf eine Viertelsrente und ab 1. Juni 2009 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Milosav Milovanovic - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.